



Herrn Ulrich Härle  
Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München

München, 02.08.2022  
834.60 fi/sd  
(089) 38 01 82-25

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung**

Sehr geehrter Herr Härle,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung (Az: StMB-22-4302.1-1-5-30 vom 13.07.2022) Stellung nehmen zu können.

Über das derzeit in der Novellierung befindliche Bayerische Klimaschutzgesetz wird das klimaneutrale Bayern bis spätestens 2040 zum Staatsziel erhoben. Um dieses Ziel zu erreichen, sind enorme Anstrengungen von unserer gesamten Gesellschaft zu leisten. Diese müssen auch ihren Eingang in die geplanten Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung finden. Vor diesem Hintergrund nehmen wir konkret wie folgt Stellung:

### **1. Zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

Die Staatsregierung hat sich angesichts ihrer hochambitionierten, klimapolitischen Zielsetzung die Beschleunigung von Bauvorhaben für Energieversorgungsanlagen zum Ziel gesetzt (siehe Pressemeldung Bayerische Staatskanzlei vom 26.04.2022). Der Aus- und Zubau von Versorgungsnetzen ist insbesondere notwendig, um den erforderlichen massiven Zuwachs der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien aufnehmen und an die Verbraucher\*innen in Bayern verteilen zu können.

Bei einem Ausbau von Energieversorgungsleitungen kommt es regelmäßig zu Kreuzungen von Straßengrundstücken. Einen wesentlichen Beitrag, das Verhältnis zwischen Straßen und Leitungen unbürokratisch und schnell zu lösen, bilden dabei die bereits seit mehreren Jahrzehnten bewährten Standard-Vereinbarungen. Zu ihnen gehören der "Mustervertrag 1987", der "Gegenvertrag 1987" sowie der "Rahmenvertrag 1974". Sie wurden von der mit Vertretern des Bundesverkehrsministeriums, der Straßenbauverwaltungen der Länder und der Versorgungswirtschaft paritätisch besetzten Kommission erarbeitet. Ihre Anwendung ist für die Nutzung von Bundesstraßen verbindlich vorgegeben (*Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)*). Während der Mustervertrag als Gestattungsvertrag von der Straßenbauverwaltung abzuschließen ist, wenn im Einzelfall eine Leitung der öffentlichen Versorgung zu einer Straße hinzukommt, findet der Rahmenvertrag Anwendung für Versorger, deren Leitungen häufige Berührungspunkte

mit Straßen haben. Der Gegenvertrag erfasst hingegen im Grundsatz die Fälle, in denen Straßenbaumaßnahmen auf Leitungen der öffentlichen Versorgung treffen.

In Bayern ist die Anwendung dieser Musterverträge durch diverse Bekanntgaben des Staatsministeriums des Innern für Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie jene Kreisstraßen, die von staatlichen Straßenbauämtern verwaltet werden, sichergestellt. Für Kreisstraßen, die von den Landkreisen selbst verwaltet werden, finden diese Muster hingegen keine Anwendung. Vielmehr wird hier vom Bayerischen Landkreistag die Verwendung von eigenen Vereinbarungstexten empfohlen, die die Versorger im Vergleich zu den erwähnten Bundesverträgen wirtschaftlich stark benachteiligen. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen müssen letztlich von den Verbraucher\*innen in Bayern über die Netzentgelte getragen werden. Ferner können die vom Branchenstandard abweichenden Vereinbarungen der Landkreise Verzögerungen bei Leitungsbaumaßnahmen befördern, da sie langwierige Verhandlungen mit den betroffenen Versorgern über Klauseln mit wirtschaftlichen Zusatzbelastungen begünstigen, die auch gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben können.

Zur Umsetzung des oben benannten Ziels der Staatsregierung, den Leitungsbau zu beschleunigen, sollte daher dieses Gesetzesvorhaben genutzt werden, um durch eine Neuregelung jenen Landkreisen, die ihre Kreisstraßen in Bayern selbst verwalten, rechtsverbindlich die Anwendung der oben benannten Musterverträge des Bundes vorzugeben.

Damit wird letztlich auch ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Nutzung von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen in Bayern sichergestellt.

## 2. Zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen sowie deren Nebenanlagen liegen gemäß Bayerischem Klimaschutzgesetz zukünftig wie von uns seit vielen Jahren gefordert im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit wird der Abwägungsprozess unter den einzelnen Schutzgütern maßgeblich vereinfacht und Genehmigungsverfahren zumindest potentiell beschleunigt. Die Umsetzung der Energiewende mit ihrer dezentralen Energiegewinnungsstruktur erfordert noch weitere hunderttausende Anlagen, die teilweise gemäß der Bayerischen Bauordnung einer Genehmigung bedürfen.

### ● **Abwicklung der Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle**

Die zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) erforderliche Einführung einer einheitlichen Stelle zur Abwicklung von Bauanträgen unterstützen wir ausdrücklich. Allerdings reicht allein die Schaffung einer einheitlichen Stelle zur Verschlinkung der Genehmigungsverfahren nicht aus. Die Verfahren müssen entschieden vereinfacht werden und für die zügige Bearbeitung durch die zuständigen Behörden muss das erforderliche Personal bereitgestellt werden. Erfolgt dies nicht, kann die Bearbeitungsdauer des Baugenehmigungsverfahrens nicht auf ein akzeptables Maß verkürzt werden.

### ● **Dauer des Baugenehmigungsverfahrens**

Die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens soll nun für Anlagen unter 150 kW Stromerzeugungskapazität oder im Falle des Repowering nach Eingang der vollständigen Bauantragsunterlagen nicht länger als ein Jahr und im übrigen nicht länger als zwei Jahre dauern. Selbst diese langen Fristen können durch außergewöhnliche Umstände noch um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Zunächst stellt sich die Frage, wie mit Bauanträgen für Anlagen umzugehen ist, die sich nicht unter der Klassifizierung "Stromerzeugungskapazität" einordnen lassen (z. B.

Wärmepumpen, Wärmespeicher). Gelten für derartige Anlagen dann längere Bearbeitungsdauern?

Bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) im Jahr 2021 haben wir die den Behörden zugestandenen überlangen Bearbeitungsdauern beanstandet. Diese wirken vor dem Hintergrund der epochalen Anzahl von zu leistenden Bauvorhaben aus der Zeit gefallen und stehen im Widerspruch zum Staatsziel "klimaneutrales Bayern" bis spätestens 2040. Die Fristen sind zumindest zu halbieren.

Im Unklaren bleibt auch, wie bei einer Überschreitung der Frist umzugehen ist. Gilt die Anlage dann als genehmigt und darf gebaut werden? Gibt es Sanktionen gegen die Genehmigungsbehörde bei Überschreitung der zulässigen Bearbeitungsdauer. Kann der Investor einen Vermögensschaden gegen die Behörde geltend machen?

In der Praxis stellt sich auch regelmäßig die Frage, wann der Bauantrag vollständig eingereicht ist. Gelegentlich wird dieser Vorgang von den Behörden zur Verschleppung von unliebsamen Baugenehmigungsverfahren missbraucht.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorstehend angeführten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir sind im Lobbyregister mit der Lobbyregister-ID DEBYLT0002 eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Fischer  
Hauptgeschäftsführer und  
Mitglied des Vorstands



RA Florian Mattner  
Geschäftsführer